

Betreff

Beratung und Beschluss über die 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Stangheck (Beitrags- und Gebührensatzung)

Sachbearbeitende Dienststelle:

Finanzabteilung

Datum

13.11.2018

Sachbearbeitung:

Ralf Porath

Beratungsfolge (Zuständigkeit)

Gemeindevertretung der Gemeinde Stangheck (Beratung und Beschluss)

Sitzungstermin

03.12.2018

Status

Ö

Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung Stangheck hat in ihrer Sitzung am 20.09.2018 den Beschluss über die Beratung und Beschluss über die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Stangheck (Beitrags- und Gebührensatzung) gefasst.

Die der Gemeindevertretung Stangheck vorgelegte Gebührenkalkulation enthielt jedoch einen Fehler der zu einer zu hohen Gebühr führte.

Die Gebührenkalkulation ist entsprechend überarbeitet worden. Darüber hinaus war noch die Präambel zu korrigieren.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Stangheck beschließt die 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Stangheck (Beitrags- und Gebührensatzung) in der vorgelegten Fassung zu erlassen.

Anlagen:

- Entwurf der die 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Stangheck (Beitrags- und Gebührensatzung)
- Gebührenkalkulation

3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Stangheck (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 10.12.2012

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 15 der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Stangheck wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 03.12.2018 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Präambel wird wie folgt gefasst:

„Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 15 der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Stangheck wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 03.12.2018 folgende Satzung erlassen:“

Artikel 2

Der § 4 wird wie folgt neu gefasst:

§ 4 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Benutzungsgebühr B beträgt für die Abwasserbeseitigung während der Regelabfuhr

- | | |
|--|-----------|
| a) aus abflusslosen Sammelgruben je abgefahrenen cbm Grubeninhalts | 50,64 € |
| b) aus nicht nachgerüsteten und nichttechnisch nachgerüsteten Kleinkläranlagen bei einer Abfuhr von bis zu 3 cbm Grubeninhalts | 151, 91 € |
| c) aus nicht nachgerüsteten und nichttechnisch nachgerüsteten Kleinkläranlagen bei einer Abfuhr von mehr als 3 cbm je cbm | 50,64 € |

(2) Die Benutzungsgebühr B beträgt für die Abwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen mit technischer Reinigung

je abgefahrenen cbm 50,64 €

(3) Erfolgt die Abwasserbeseitigung außerhalb der Regelabfuhr und in Not- und Dringlichkeitsfällen wird ein Zuschlag für die An- und Abfahrt von 144,90 € erhoben.

(4) Sollte aus abfuhrtechnischen Gründen eine besondere Behandlung erforderlich sein, hat der Grundstückseigentümer den Mehraufwand zu erstatten.

(5) Die Benutzungsgebühr für die Endreinigung einer Kleinkläranlage beträgt

a) je abgefahrenen cbm 50,64 €

b) zusätzlich je An- und Abfahrt 144,90 €

(6) Kann aus Gründen, die der Grundstückseigentümer zu vertreten hat, eine Grundstücksabwasseranlage oder eine abflusslose Grube nicht entschlammt, gereinigt oder angefahren werden, wird für jeden Abholversuch eine Gebühr gemäß Absatz 3 erhoben.

(7) Der Termin der Regelentsorgung ist der in Verbindung mit dem Entsorgungsunternehmen vereinbarte und auf der Homepage des Amtes Geltinger Bucht bekanntgemachte Termin.

Artikel 3

Die 3. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 22.09.2018 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Stangheck, den __.__.2018

With
(Bürgermeister)

	Gebühregegenstand	Kosten Unternehmer netto*	Kosten Unternehmer brutto	Anteil Kläranlage Rabenholz* ³	Verwaltungs- gebühr* ²	Gebührensatz	Satzung
1.	abflusslose Sammelgruben je m ³	36,50 €	43,44 €	5,10 €	2,10 €	50,64 €	§ 4 Absatz 1 Buchstabe a)
2.	Kleinkläranlagen						
2.1.	nicht nachgerüstet						
2.1.1.	Abfuhr bis 3 m ³	109,50 €	130,31 €	15,30 €	6,30 €	151,91 €	§ 4 Absatz 1 Buchstabe b)
2.1.2.	jeder weitere m ³	36,50 €	43,44 €	5,10 €	2,10 €	50,64 €	§ 4 Absatz 1 Buchstabe c)
2.2.	nichttechnisch nachgerüstet						
2.2.1.	Abfuhr bis 3 m ³	109,50 €	130,31 €	15,30 €	6,30 €	151,91 €	§ 4 Absatz 1 Buchstabe b)
2.2.2.	jeder weitere m ³	36,50 €	43,44 €	5,10 €	2,10 €	50,64 €	§ 4 Absatz 1 Buchstabe c)
2.3.	technisch nachgerüstet						
2.3.1.	je m ³	36,50 €	43,44 €	5,10 €	2,10 €	50,64 €	§ 4 Absatz 2
2.4.	Zulage außerhalb der Regelabfuhr und in Not- und Dringlichkeitsfällen	120,00 €	142,80 €		2,10 €	144,90 €	§ 4 Absatz 3
3.	Endreinigung						
3.1.	je m ³	36,50 €	43,44 €	5,10 €	2,10 €	50,64 €	§ 4 Absatz 5 Buchstabe a)
3.2.	Zulage An- und Abfahrt	120,00 €	142,80 €		2,10 €	144,90 €	§ 4 Absatz 5 Buchstabe b)

* gemäß Angebot der
Firma Beraldi GmbH & Co.KG, Handewitt vom 01.06.2017 ergänzt durch Angebot
vom 30.08.2018

*² gem. Kalkulation Verwaltungskostenanteil
für Klärschlammabfuhr vom 21.07.2017

*³ gemäß Berechnung vom 06.09.2017

aufgestellt am:	06.11.2018
aufgestellt von:	Ralf Porath